

einen ganzen Komplex von Maßnahmen auf dem Gebiet der Planung und Bilanzierung, der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der noch wirksameren Anwendung des Prinzips der materiellen Interessierung der Betriebskollektive und jedes einzelnen Werktätigen gekennzeichnet.

Die zentrale Planung und Leitung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben wird zum entscheidenden Instrument des Ministerrates bei der Durchsetzung einer hocheffektiven, perspektivisch orientierten volkswirtschaftlichen Strukturpolitik. Der Ministerrat legt auf Vorschlag der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage objektiver ökonomischer Kriterien die Nomenklatur der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben⁴ fest und bestimmt die für die Planung und Durchführung dieser Aufgaben verantwortlichen Betriebe, Kombinate, WB und Einrichtungen. Damit werden die für die wissenschaftlich-technische Revolution und den Zuwachs an Nationaleinkommen entscheidenden Komplexe Bestandteil der zentralen Planung und bestimmen wesentlich deren höhere Qualität. In diesem Rahmen ist es die Aufgabe der verantwortlichen Betriebe und Kombinate, unter Leitung ihrer WB auf der Grundlage von Prognosen strukturkonkrete Planunterlagen⁵ zu erarbeiten und vor dem zuständigen Minister zu verteidigen. Damit wird sichtbar, daß im Prozeß der Planung und Leitung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben die Betriebe, Kombinate, WB und Ministerien in einem aufeinander abgestimmten System arbeitsteilig Zusammenwirken.

Ausgehend von der effektivsten Variante der verteidigten strukturkonkreten Planunterlagen legt der Ministerrat entsprechend den objektiven Erfordernissen des Strukturkomplexes mehrjährige staatliche Planaufgaben fest, die nicht nur für den Finalproduzenten, sondern auch für die Betriebe und Organe im Zuliefer- bzw. Vorleistungsbereich verbindlich sind. Sie begründen in Verbindung mit den strukturkonkreten Planunterlagen, insbesondere den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse, alle wesentlichen Aufgaben für die Forschung und Entwicklung, die Gestaltung der wissenschaftlich-technischen und materiellen Verflechtungsbeziehungen zu den vorgelagerten Produktionsstufen und den Zulieferbereichen, die Investitionsvorbereitung, die Technologie, die Produktion und den Absatz.

⁴ Die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben sind prognostisch begründete Aufgaben, deren technisch-ökonomischer Charakter und deren festgelegte realisierbare Zielstellung insgesamt im Perspektivzeitraum und darüber hinaus einen umwälzenden Einfluß auf das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Volkswirtschaft ausüben und gewährleisten, die Weltspitze zu erringen und zu behaupten; zur umfassenden Ausnutzung der nationalen Produktivitäts- und Wachstumsressourcen sowie der internationalen Kooperation im volkswirtschaftlichen Maßstab führen und das Tempo der erweiterten Reproduktion entscheidend beeinflussen; in der Gesamtwirkung ihrer Effektivität und ihrer konzentrierten Entwicklung den überwiegenden Anteil des Effektivitätszuwachses der Volkswirtschaft bestimmen (Produktivitäts- und Kostenniveau, Exportrentabilität, Wirkungsgrad neuer Verfahren und Erzeugnisse für das Effektivitätsniveau sowie für die qualitative Struktur des Produktionsverbrauchs und der gesellschaftlichen Bedürfnisbefriedigung u. a.). Vgl. hierzu Grundsatzregelung, Abschn. II Ziff. 2, in: „Material“, S. 13.

⁵ Strukturkonkrete Planunterlagen sind wissenschaftlich-technische Konzeptionen auf der Grundlage von Erzeugnisprognosen, Erzeugnisgruppen-, Zweig- oder territoriale Komplexprogramme, Aufgabenstellungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sowie für Investitionsvorhaben und komplexe Entwicklungskonzeptionen für strukturbestimmende Betriebe und Kombinate. Vgl. hierzu Grundsatzregelung, Abschn. II Ziff. 5, in: a. a. O., S. 13.